

Geschäftsordnung und Wahlordnung des Fachverbandes Fachpresse

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. Berlin
Fachverband Fachpresse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin
tel. 030/ 72 62 98 – 140/141
fax 030/ 72 62 98 – 142

Stand: März 2009

1. Geschäftsordnung des Fachverbandes Fachpresse im VDZ

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Fachverband Fachpresse (vollständiger Name: Fachverband Fachpresse im VDZ) ist der Zusammenschluss der in den Mitgliedsverbänden des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) organisierten Fachzeitschriftenverlage.

(2) Der Fachverband Fachpresse hat den Zweck, den VDZ in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die überregionalen gattungsspezifischen Interessen der Verlage von Fachzeitschriften zu wahren und zu fördern.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes Fachpresse können nur Mitglieder der Landesverbände des VDZ werden. Voraussetzung ist, dass der um Aufnahme ersuchende Verlag Publikationen verlegt, die dem Zweck des Fachverbandes Fachpresse entsprechen. Der Fachverband Fachpresse behandelt zeitlich limitierte Mitgliedschaften analog den Satzungen der Landesverbände.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband Fachpresse beantragt. Durch diese Erklärung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“ begründet. Die „Deutsche Fachpresse“ ist die gemeinsame Interessenvertretung des Fachverbands Fachpresse im VDZ und der Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage im Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Die „Deutsche Fachpresse“ erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband Fachpresse aufgeben. Damit endet ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“.

(4) Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstößt, oder

wenn es nachhaltig den Zielen des Fachverbandes Fachpresse zuwiderhandelt.

Die Aberkennung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(5) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögendes Fachverbandes Fachpresse.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

(1) Assoziiertes Mitglied können ausländische Fachverlage sowie in- und ausländische Unternehmen werden, die keine Verlage sind, aber Fachmedien anbieten (z.B. Portale und Seminarveranstalter). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitarbeit in Kommissionen der Deutschen Fachpresse ist zulässig.

(4) Die Mitarbeit im Vorstand des Fachverbandes Fachpresse kann nur durch Kooptation erfolgen.

(5) Die assoziierte Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband Fachpresse beantragt. Durch diese Erklärung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“ begründet. Die „Deutsche Fachpresse“ ist die gemeinsame Interessenvertretung des Fachverbandes Fachpresse im VDZ und der Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage im Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Die „Deutsche Fachpresse“ erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

(6) Assoziierte Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband Fachpresse aufgeben. Damit endet ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“.

(7) Die assoziierte Mitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstößt, oder wenn es nachhaltig den Zielen des Fachverbandes Fachpresse zuwiderhandelt. Die Aberkennung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(8) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Fachverbands Fachpresse.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann werden, wer die Aufgaben des Fachverbandes Fachpresse durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützt. Die Fördermitgliedschaft steht Einzelpersonen oder der Fachpresse nahestehenden Unternehmen offen, nicht jedoch in- oder ausländischen Verlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband Fachpresse beantragt. Durch diese Erklärung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“ begründet. Die „Deutsche Fachpresse“ ist die gemeinsame Interessenvertretung des Fachverbandes Fachpresse im VDZ und der Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage im Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Die „Deutsche Fachpresse“ erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Zu Kommissionssitzungen der Deutschen Fachpresse können Fördermitglieder als Gäste durch den jeweiligen Kommissionsvorsitzenden eingeladen werden.
- (5) Die Fördermitglieder können die Fördermitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband Fachpresse aufgeben. Damit endet ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Fachpresse“.
- (6) Die Fördermitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Fördermitglied gröblich oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstößt, oder wenn es nachhaltig den Zielen des Fachverbandes Fachpresse zuwiderhandelt. Die Aberkennung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss. Das betroffene Fördermitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (7) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Fachverbandes Fachpresse.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes Fachpresse sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende vertritt den Fachverband Fachpresse nach außen und nach innen. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende allein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Verleger oder leitende hauptamtliche Verlagsangestellte. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand benennt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister aus seiner Mitte.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt, er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit im Mitgliedsverlag aus dem Vorstand aus, es sei denn, er wechselt in vergleichbarer Tätigkeit in einen anderen Mitgliedsverlag.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vertreter von Mitgliedsverlagen zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
- (8) Der Vorsitzende und zwei zu benennende ordentliche Vorstandsmitglieder vertreten den Fachverband Fachpresse in der Delegiertenversammlung des VDZ. Bei Verhinderung ist Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder zulässig. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt muss auch der Sitz in der Delegiertenversammlung des VDZ aufgegeben werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fachverbandes Fachpresse. Die Mitglieder dürfen nur durch Verleger oder leitende hauptamtliche Angestellte eines Verlages vertreten werden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Entscheidend für das Abstimmungsergebnis ist das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich, jedoch kann jedes Mitglied höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorliegen.
- (5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Fachverbandes Fachpresse. Mit einfacher Mehrheit entscheidet die

Mitgliederversammlung über Berufung und Abberufung des Vorstandes, über die Finanzen des Fachverbandes Fachpresse, über den Jahresabschluss und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

(6) Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 8 Finanzen

(1) Die Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Aufgaben des Fachverbandes Jahresmitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(2) Das Geschäftsjahr des Fachverbandes Fachpresse läuft jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich 30. Juni des nächsten Jahres.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsstaffel und ihre Bemessungsgrundlage. Diese ist zur Zeit die Summe der Vertriebs- und Anzeigenerlöse der Fachzeitschriften (in gedruckter oder elektronischer Form) ohne Mehrwertsteuer. Die Meldungen nach Umsatzgrößenklassen leiten die Mitglieder nach Erhalt des Erhebungsbogens bis spätestens 30. April eines jeden Jahres auf der Grundlage des Vorjahresumsatzes der Geschäftsstelle des Fachverbandes Fachpresse zu.

(4) Die Mitglieder erhalten zu Beginn des Geschäftsjahres die Beitragsrechnung. Grundsätzlich wird der Jahresbetrag in Rechnung gestellt, eine halb- oder vierteljährliche Zahlungsweise ist nach Absprache möglich.

(5) Mitgliedsverlage, die sich trotz Mahnung im Zahlungsverzug befinden, können aus dem Fachverband Fachpresse ausgeschlossen werden.

(6) In jährlichem Rhythmus können im 3. Quartal des Kalenderjahres 10 Prozent der Mitglieder von der Geschäftsstelle ausgelost werden, die die Richtigkeit der Selbsteinstufung gemäß § 8 (3) innerhalb einer Frist von drei Monaten durch eine Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen haben. Ergibt ein erbrachter Nachweis, dass ein Mitglied zu hoch eingestuft ist, wird die Einstufung des laufenden Beitragsjahres korrigiert. Wird eine zu niedrige Einstufung festgestellt, muss das Mitglied den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten und dem bei der Prüfung festgestellten Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr nachzahlen. Mitglieder, die per Auslosung der Beitragsprüfung unterzogen wurden und den Nachweis erbracht haben, dass sie richtig eingestuft sind, sind im Folgejahr von der Beitragsprüfung befreit.

(7) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Etatvoranschlag auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Ihr obliegt es auch, nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu genehmigen sowie Vorstand und Geschäftsführung zu entlasten.

(8) Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied (Schatzmeister), die Finanzen des Fachverbandes Fachpresse und deren Verwaltung durch die Geschäftsführung zu überwachen. Dieses Vorstandsmitglied hat das Recht, die Verwirklichung kostenwirksamer Beschlüsse so lange aufzuschieben, bis für Kostendeckung gesorgt ist.

§ 9 Arbeitskreise und Kommissionen

Der Vorstand entscheidet über Einrichtung, Aufgabenstellung und Auflösung der Kommissionen sowie projektbezogener Arbeitskreise des Fachverbandes Fachpresse in Zusammenarbeit mit der AGZV im Börsenverein des Deutschen Buchhandels und anderen Organisationen. Über die Entsendung von Delegierten in Gremien anderer Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Delegierten werden nach Ablauf einer Vorstands-Amtszeit (3 Jahre) bestätigt oder ausgewechselt, sofern nicht eigene Wahlperioden der betroffenen Organisationen dem entgegen stehen.

Sitze in Gremien anderer Organisationen sollen nach Möglichkeit mit Kommissions- oder Vorstandsmitgliedern des Fachverbandes Fachpresse besetzt werden.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Fachverband Fachpresse unterhält eine Geschäftsstelle im VDZ.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Fachverbandes Fachpresse entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

2. Wahlordnung des Fachverbandes Fachpresse

§ 1 Wahl des Vorstandes

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung besteht der Vorstand des Fachverbandes Fachpresse neben dem Vorsitzenden aus einem Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Mitgliedsverlage von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Geschäftsstelle ruft durch Rundschreiben alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachverbandes Fachpresse zur Nominierung von Kandidaten auf. Das Rundschreiben ist mit einer Frist von zwei Monaten vor dem Wahltermin zu versenden. Nominierungen erfolgen schriftlich und müssen der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vor dem Wahltermin vorliegen.

Gemeldete Kandidaten sind in einem alphabetischen Verzeichnis zusammenzustellen, das die Mitteilung enthält, ob der Kandidat ggf. bereit ist, die Wahl anzunehmen. Dieses Verzeichnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Stellen sich mehr als fünf Kandidaten zur Wahl bereit, so sind diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint haben.

Die übrigen Kandidaten rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Vorstand nach, wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet.

§ 2 Wahlvorgang

Die Wahlen leitet der von der Mitgliederversammlung berufene Wahlleiter.

Wahlleiter kann nicht sein, wer für den Vorstand bzw. Vorsitz kandidiert.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.